

Bundessozialgericht

- 2 RU 3/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionskläger.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 25. November 1977
für Recht erkannt:

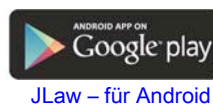
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. November 1976
wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist am 30. April 1973 verunglückt, als er zusammen mit etwa 20 anderen freiwilligen Helfern in seiner Wohnge-
meinde einen Maibaum aufstellte. Er war wegen der Unfall-
folgen bis zum 8. September 1973 arbeitsunfähig. Durch Be-
scheid vom 15. Juni 1973 lehnte der Beklagte Entschädigungs-
ansprüche des Klägers ab, weil dieser zum Unfallzeitpunkt
weder in einem Beschäftigungsverhältnis zu seiner Gemeinde
gestanden habe noch wie ein Beschäftigter für diese tätig
gewesen sei. Nach Auskunft des Bürgermeisteramtes sei das
Aufstellen des Maibaumes nicht auf ausdrückliche Anweisung
der Gemeinde erfolgt. Es handele sich vielmehr beim Auf-
stellen des Maibaumes um eine eigenständige Veranstaltung
vor allem der jüngeren Einwohner der Gemeinde, wobei es
jedoch an der Unternehmereigenschaft der Gemeinde fehle.
Das Interesse der Gemeinde an der Erhaltung des herge-
brachten Brauchtums, das in der kostenlosen Gestellung des
Maibaumes zum Ausdruck komme, reiche nicht aus, um zwischen
der Gemeinde und den Helfern eine versicherungsrechtlich
relevante Beziehung herzustellen.

Das Sozialgericht (SG) Heilbronn hat den Beklagten verur-
teilt, den Unfall des Klägers beim Aufstellen des Maibaumes
am 30. April 1973 als versicherungspflichtigen Arbeitsunfall
anzuerkennen und dem Kläger die Leistungen aus der gesetz-
lichen Unfallversicherung zu gewähren (Urteil vom 17. Dezember
1974). Die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht
(LSG) Baden-Württemberg nach Einholung von Auskünften des
Bürgermeisteramtes C und Vernehmung von Zeugen
zurückgewiesen (Urteil vom 10. November 1976). Zur Begrün-
dung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger
sei am Unfalltag nicht aufgrund eines Arbeits- oder
Dienstverhältnisses bei der Gemeinde O be-
schäftigt gewesen. Ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) scheide daher aus. Jedoch sei der Kläger wie ein nach dieser Vorschrift Beschäftigter tätig geworden. Es habe sich um eine ernstliche, der Gemeinde dienende und ihrem mutmaßlichen Willen entsprechende Tätigkeit gehandelt, die ihrer Art nach auch von Personen verrichtet werden könnte, die zur Gemeinde in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Der Kläger sei daher nach § 539 Abs 2 RVO versichert gewesen. Das Aufstellen des Maibaumes, bei dem etwa 20 Personen mitgewirkt haben und auch ein Schaufellader eingesetzt worden sei, sei zweifellos eine ernsthafte Arbeit. Nach Aussage des Bürgermeisters habe die Arbeit der Gemeinde gedient und ihrem mutmaßlichen Willen entsprochen. Die Gemeinde O habe die Förderung und Pflege des Brauchtums als ihre Aufgabe angesehen. Ihr sei vor allem daran gelegen gewesen, daß in der Gemeinde ebenso wie in der umliegenden Region die Sitte, am 30. April eines jeden Jahres einen Maibaum aufzustellen, fortgeführt werde. Sie habe daher in jedem Jahr für die einzelnen Ortsteile Maibäume zur Verfügung gestellt, die zu deren Aufstellung erforderlichen Löcher ausbetoniert und den Helfern beim Aufstellen des Maibaumes aus der Gemeindekasse einen Umtrunk spendiert. Auch die Gemeinderäte hätten das Aufstellen des Maibaumes begrüßt und zum Teil daran mitgewirkt. Nach weiteren Zeugenaussagen sei den jeweils für das Aufstellen der Maibäume Verantwortlichen der Gemeinde schriftliche Aufträge erteilt worden. Die vom Kläger verrichtete Tätigkeit hätte ohne weiteres auch von Personen verrichtet werden können, die zu der Gemeinde in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden hätten.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und wie folgt begründet: Das Aufstellen des Maibaumes am Vorabend des 1. Mai 1973 in der Wohngemeinde des Klägers sei nicht als Arbeitsleistung für die Gemeinde, sondern als Pflege eines

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

althergebrachten Brauchtums zu bewerten. Daß die Gemeinde die Pflege dieses Brauchtums durch die Bürger der Gemeinde gern gesehen habe, reiche nicht aus, zwischen den bei der Brauchtumspflege mitwirkenden Personen und der Gemeinde eine versicherungsrechtlich bedeutsame Beziehung herzustellen. Es treffe nicht zu, daß die Initiative zum Aufstellen des Maibaumes am 30. April 1973 von der Gemeinde ausgegangen sei. Zutreffend sei vielmehr, daß das Aufstellen des Maibaumes als "Ehrensache" aufgefaßt wurde. Der im angefochtenen Urteil getroffenen Feststellung, daß der Kläger im Interesse der Gemeinde gehandelt habe, sei daher zu widersprechen. Die Gemeinde habe sich ausschließlich für die Bereitstellung der äußeren Voraussetzungen zum Aufstellen des Maibaumes verpflichtet gefühlt. Das Aufstellen selbst habe eindeutig außerhalb des von der Gemeinde zu verantwortenden Bereichs gelegen und sei Sache der Einwohner gewesen. Die Gemeinde selbst hätte das Aufstellen des Maibaumes nicht veranlaßt, wenn die Bürger nicht von sich aus die Angelegenheit selbst geregelt hätten.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 10. November 1976 aufzuheben und festzustellen, daß der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls am 30. April 1973 nicht gesetzlich gegen Unfall versichert war.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet.

Vom Berufungsgericht ist zutreffend entschieden, daß der Kläger im Zeitpunkt des beim Aufstellen des Maibaumes erlittenen Unfalls gemäß § 539 Abs 2 RVO wie ein nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO Beschäftigter gegen Arbeitsunfall versichert war. Der Unfall war daher ein Arbeitsunfall (§ 548 RVO).

Die Ausführungen des LSG, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO anzunehmen ist, sind frei von Rechtsirrtum (vgl Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 8. Aufl S 475 ff mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts). Die Revision legt auch nicht dar, daß und inwiefern das Berufungsgericht § 539 Abs 2 RVO verletzt hat. Sie beschränkt sich im wesentlichen auf die Erhebung von Einwendungen gegen die tatsächlichen Feststellungen des LSG, ohne daß darin zulässige und begründete Revisionsrügen zu sehen sind. Das Revisionsgericht ist daher an die tatsächlichen Feststellungen des LSG gebunden (§ 163 SGG). Danach hat es sich bei dem Aufstellen des Maibaumes am 30. April 1973 um eine ernstliche Tätigkeit gehandelt, die der Gemeinde als dem in Betracht kommenden Unternehmen diene. Die Gemeinde O hat die Pflege des althergebrachten Brauchtums, am Vorabend des 1. Mai einen Maibaum aufzustellen nicht nur gern gesehen, sondern dies als ihre eigene Aufgabe betrachtet. Damit hat sie sich entgegen der Auffassung des Beklagten nicht nur für die Bereitstellung der äußeren Voraussetzungen zum Aufstellen des Maibaumes verantwortlich gefühlt, sondern auch für das Aufstellen selbst. Sie hat

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

nämlich, wie sich aus den tatsächlichen Feststellungen des LSG ergibt, nicht nur dem jeweils für das Aufstellen Verantwortlichen einen schriftlichen Auftrag dazu erteilt, sondern durch Anwesenheit des Bürgermeisters und Zahlung eines Umtrunks für die freiwilligen Helfer aus der Gemeindekasse das Aufstellen des Maibaumes zu ihrer eigenen Sache gemacht. Zutreffend hat das LSG ausgeführt, daß die Tätigkeit des Klägers, bei der er den Unfall erlitten hat, dem mutmaßlichen Willen der Gemeinde entsprochen hat. Daß die Tätigkeit ihrer Art nach sonst von Personen hätte verrichtet werden können, die zu der Gemeinde in einem Verhältnis wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit stehen, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Somit hat das LSG den Versicherungsschutz des Klägers und die Entschädigungspflicht des Beklagten zu Recht bejaht. Die Revision mußte deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)